

TRANSPARENTE VERWALTUNG

Art. 25 Buchstabe a) und b) gesetzvertretendes Dekret Nr. 33/2013 – Betriebskontrollen

VERZEICHNIS DER KONTROLLTYPLOGIEN, DENEN DIE BETRIEBE UNTERLIEGEN

DIENST FÜR HYGIENE UND ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT – Kontrollen über die Verkaufsstellen von Pflanzenschutzmitteln

ART DER KONTROLLE	TÄTIGKEITSEKTOR DES UNTERNEHMENS	UNTERNEHMENSGRÖSSE	KRITERIEN	KONTROLLVERLAUF	VERPFLICHTUNGEN UND DEREN ERFÜLLUNG	WESENTLICHE NORMEN
Konformitätsgutachten der Räumlichkeiten, welche für den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind, zwecks Erhalt der Bewilligung für den Handel und den Verkauf	Räumlichkeiten für Handel und Verkauf von Pflanzenschutzmitteln	Alle Betriebe	Auf Anfrage des Interessierten über das zuständige Landesamt	Lokalausweis zwecks Überprüfung der Räumlichkeiten, der Einrichtungen, der Befähigungsausweise für die Verteilung von Pflanzenschutzmitteln sowie Verfassen des Gutachtens	Ansuchen an das zuständige Landesamt um Genehmigung der Räumlichkeiten für den Handel, den Verkauf, für die Einrichtung und die Führung der Lokale.	Art. 21 D.P.R.Nr. 290 vom 23/04/2001; Rundschreiben Gesundheitsministerium Nr. 15 vom 30/04/1993
Amtliche Kontrolle; gerichtspolizeiliche Tätigkeit	Räumlichkeiten für Handel und Verkauf von Pflanzenschutzmitteln	Alle Betriebe	Ohne Vorankündigung; stichprobenartig; aufgrund Beschwerden; aufgrund spezifischer nationaler Pläne	Lokalausweis zwecks Überprüfung der Räumlichkeiten, der Einrichtung, der Dokumentation (dazu gehören: die Bewilligung der Lokale; das Ein- und Ausgangsregister; die Befähigungsausweise für die Verteiler von Pflanzenschutzmitteln). Überprüfungen der Verpackung und der Etiketten von Pflanzenschutzmitteln	Einhaltung der Mindesthygienestandards; Besitz der Bewilligung der Lokale für den Handel und Verkauf von Pflanzenschutzmitteln und deren Hilfsstoffe; Mitteilung über erfolgte Abänderungen in der Bewilligung; korrekte Handhabung der Dokumentation (dazu gehört: das Ein- und Ausgangsregister; die Befähigungsausweise für die Verteiler von Pflanzenschutzmitteln).	D.P.R. Nr. 290 vom 23.04.2001; Beschluss der Landesregierung Nr. 1110 vom 02/04/2002; Rundschreiben Gesundheitsministerium Nr. 15 vom 30/04/1993; g.v.D. Nr. 150 vom 14/08/2012; Interministeriales Dekret Nr. 150 vom 14/08/2012; Beschluss Landesregierung Nr. 1410 vom 25/11/2014

Erstellt am 31.08.2015 – Rev. 00